

# **Vereinbarung**

## **über die Überlassung von Daten**

Das Land Hessen, vertreten durch  
den Präsidenten des

**Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie**

**Rheingaustraße 186**

**65203 Wiesbaden**

- nachstehend HLUG genannt -

und

- nachstehend annehmende Institution genannt -

schließen unter der *Nr.*      folgende Vereinbarung zur Überlassung von Daten  
für den Bereich:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das HLUG überläßt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung der annehmenden Institution folgende Daten:
  
- (2) Die Daten werden ausschließlich für folgenden Zweck überlassen:

## § 2

### Vergütung

- (1) Für die Überlassung der Daten wird eine Vergütung  
in Höhe von DM  
in Worten: ( *Deutsche Mark* )  
vereinbart.
  
- (2) Alle Zahlungen erfolgen ohne jeden Abzug innerhalb von vier Wochen, unter Angabe der Verbuchungsstelle **09 06 - 119 31** und Angabe der Nr. dieser Vereinbarung (*Nr. 2001-* ), an das Finanzamt Bad Hersfeld - Staatskasse -, Lutherstraße 2, 36251 Bad Hersfeld; Postfach 2062, 36230 Bad Hersfeld (Postbank Frankfurt Nr. 6753 609 (BLZ 500 100 60), Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg Nr. 100 02 05 (BLZ 532 500 00), Landeszentralbank Nr. 532 015 01 (BLZ 532 000 00)).  
  
*Eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt.*
  
- (3) Die Daten werden erst nach Eingang der Zahlung, bzw. nach Vorlage der Einzahlungsquittung (Kopie) versandt.

### § 3

#### **Nutzungsbedingungen und Nutzungsrechte**

- (1) Die Ergebnisse, welche die annehmende Institution auf der Basis der ihr von dem HLUG übergebenen Daten erstellt, sind entsprechend der Projektbeschreibung des HLUG dem HLUG in Kopie zu überlassen.
- (2) Das HLUG überträgt der annehmenden Institution das Recht, die Daten neben den HLUG oder anderen Berechtigten für den in §1 Abs. 2 bestimmten Verwendungszweck zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Dieses einfache Nutzungsrecht darf durch die annehmende Institution Dritten nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Verwertung sowie Vervielfältigung der in § 1 Abs. 1 bestimmten und überlassenen Daten ist ausschließlich im Rahmen des in §1 Abs. 2 festgelegten Verwendungszweckes gestattet. Die annehmende Institution verpflichtet sich, andere Personen, als die mit dem Verwendungszweck unmittelbar betrauten Beschäftigten, vom Zugriff auszuschließen. Ferner gewährleistet die annehmende Institution, daß die mit dem Verwendungszweck betrauten Personen die ihnen überlassenen Daten weder für eigene noch für Zwecke Dritter verwenden.
- (4) Beauftragt die annehmende Institution einen Subunternehmer mit der Darstellung bzw. Auswertung oder Verarbeitung der Daten, so hat dieser sich vertraglich zu verpflichten, die Daten weder für eigene Zwecke zu nutzen noch weiterzugeben sowie für die entsprechende Einhaltung des vorstehend Ausgeführten Sorge zu tragen. Überdies ist der Subunternehmer zu verpflichten, die Daten – auch Zwischenprodukte – nach Auftragsabwicklung zu löschen. Die HLUG erhält eine Ausfertigung der in diesem Sinne abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zwischen der annehmenden Institution und dem Subunternehmer.
- (5) Das in Abs. 2 eingeräumte Nutzungsrecht wird zeitlich befristet eingeräumt. Das Nutzungsrecht beginnt mit Überlassung der Daten, auf welche sich das Nutzungsrecht bezieht und endet mit Abschluß dieses Verwendungszweckes.
- (6) Die annehmende Institution verpflichtet sich, in die Veröffentlichungen, die auf der Grundlage des überlassenen Datenmaterials entstanden sind, folgenden Hinweis aufzunehmen:  
*'Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden'*

Dem HLUG ist unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos, mit Hinweis auf die Nr. dieser Vereinbarung und unter Nennung der Adressaten zu überlassen.

## § 4

**Haftung / Gewährleistung**

- (1) Die Daten wurden von dem HLUG für den ihnen eigenen Zweck mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Das HLUG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten sowie für die Eignung zu dem in § 1 bestimmten Verwendungszweck.  
Eine Haftung für Schäden aller Art aus der Überlassung und Weiterverarbeitung der überlassenen Daten ist ausgeschlossen.  
Ferner haftet die HLUG für aus diesen Daten entwickelte Produkte nicht.
- (2) Die annehmende Institution haftet gegenüber der HLUG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Hinsichtlich der in diesem Vertrag in § 3 übernommenen Hauptpflichten haftet die annehmende Institution für einfache Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Überlassung falscher oder beschädigter Daten werden korrigierte Daten durch die abgebende Institution ohne zusätzliche Vergütung bereitgestellt, sofern die Verantwortlichkeit hierfür bei der abgebenden Institution lag.

....., den .....

Wiesbaden, den .....

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Annehmende Institution)

\_\_\_\_\_  
(HLUG)